

Georg Classen
Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-24344-5762, FAX ++49-30-24344-5763
georg.classen@gmx.net
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 06. Februar 2006

Dokumente zur aktuellen Debatte um eine Bleiberechtsregelung

Anbei eine kommentierte Zusammenstellung von Dokumenten aus der "offiziellen Politik" zur aktuellen politischen Debatte um ein Bleiberecht für langjährig hier lebende Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge.

Inhaltsübersicht

1. Auszug aus dem Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD
2. Der BMI-Entwurf für ein Zweites Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz und die fachlichen Stellungnahmen der Verbände
3. Die Innenministerkonferenz (IMK)
 - 3.1 Die Vorschläge zur IMK Karlsruhe
 - 3.2 Der Beschluss der IMK Karlsruhe - Auszug
 - 3.3 Innenminister Beckstein Vorsitzender der "länderoffenen Arbeitsgruppe auf Ministerebene" zum Bleiberecht
 - 3.4 Daten zur Zahl der langjährig Geduldeten und Asylsuchenden
Anfrage zur Situation von in Deutschland geduldeten Personen
Unklare Datenlage zu Geduldeten und "Ausreisepflichtigen"
Rückgang der Zahl hier lebender Asylsuchender
 - 3.5 Keine Daten zur Evaluation des Zuwanderungsgesetzes...
4. Gesetzentwürfe für ein Bleiberecht
 - 4.1 Der Antrag der FDP
 - 4.2 Der Antrag der Grünen
 - 4.3 Der Antrag der Linken
 - 4.4 Die Bundestagsdebatte am 19.01.2006
 - 4.5 Grüner Gesetzentwurf zur Verbesserung der Situation "illegaler"
5. Aktuelle Äußerungen von Regierungspolitikern zum Bleiberecht
Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2006
Es ist Bewegung in die politische Debatte gekommen

1. Auszug aus dem Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD

<http://www.cducusu.de/upload/koalitionsvertrag/index.htm>

"Die Bundesregierung wird ein zweites Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, das der Umsetzung von elf EU-Richtlinien im Ausländer- und Asylbereich dient, umgehend in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einbringen. Die für eine bundeseinheitliche Anwendung des Ausländerrechts erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU sollen schnellstmöglich ausgearbeitet werden.

Wir werden das Zuwanderungsgesetz anhand der Anwendungspraxis evaluieren. Dabei soll insbesondere auch überprüft werden, ob eine befriedigende Lösung des Problems der so genannten Kettenduldungen erreicht worden ist. Im Rahmen der Evaluierung ist auch zu prüfen, ob alle Sicherheitsfragen und humanitären Probleme, etwa mit Blick auf in Deutschland aufgewachsene Kinder, wie beabsichtigt befriedigend gelöst sind. Ein Prüfauftrag gilt auch für den Bereich „Illegalität“ und die Frage des kommunalen Wahlrechts für Ausländer, die keine EU-Bürger sind.

Wir wollen durch geeignete Maßnahmen die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern verbessern und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern soweit möglich beseitigen."

2. Der BMI-Entwurf für ein Zweites Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz und die fachlichen Stellungnahmen der Verbände

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/2_AendG.html

Der Referentenentwurf des BMI für ein "Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union" enthält weder eine gesetzliche Bleiberechts- bzw. Altfallregelung noch irgendwelche relevanten Änderungen bzw. Nachbesserungen im Bereich Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§§ 22-26 AufenthG) bzw. Kettenduldung (§ 60a AufenthG).

Dieser Mangel ist denn auch ein Hauptkritikpunkt in vielen der inzwischen vorliegenden fachlichen Stellungnahmen der Verbände zum BMI-Entwurf (vgl. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/2_AendG.html).

3. Die Innenministerkonferenz (IMK)

3.1 Die Vorschläge zur IMK Karlsruhe

Berlin, Hessen und NRW hatten zur IMK in Karlsruhe im Dezember 2005 Vorschläge für einen politischen Beschluss für eine bundeseinheitliche Bleiberechtsregelung auf Grundlage von Ländererlassen zu § 23 AufenthG vorgelegt. Während NRW nach 6jährigem Aufenthalt ein Bleiberecht ermöglichen wollte, das jedoch eine bestehende bereits mindestens zweijährige sozialversicherte Erwerbstätigkeit voraussetzte (womit angesichts des faktischen Arbeitsverbotes eine solche Regelung weitgehend leer laufen dürfte), forderten Berlin und Hessen ein Bleiberecht nach 6jährigem Aufenthalt, das jedoch die Chance beinhaltet, sich überhaupt erst eine Arbeit suchen zu dürfen.

Vgl. dazu einerseits den Vorschlag Berlins für eine Bleiberechtsregelung: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Berlin_Bleiberecht_IMK_0505.pdf

und andererseits den Vorschlag NRW (Bleiberecht nur mit unbefristetem Arbeitsvertrag und Kirchenkontingent?) http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/NRW_Bleiberecht_IMK_1105.pdf

sowie die Stellungnahme des Flüchtlingsrates Berlin zum NRW-Vorschlag http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/FRBln_NRW_Bleiberecht.pdf

Niedersachsen hat demgegenüber vorgeschlagen, durch eine Änderung des § 37 AufenthG (Anwendung der Regelung über die "Rückkehroption" auch auf ausreisepflichtige und abgeschobene jugendliche Ausländer) ein Bleiberecht lediglich für 15 - 20 jährige Jugendliche zu gewähren, ihre Eltern jedoch abzuschieben, vgl.

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Nds_Bleiberecht_IMK_1105.pdf

3.2 Der Beschluss der IMK Karlsruhe - Auszug

„Wir haben ausführlich über eine Bleiberechtsregelung diskutiert“, sagte Innenminister Heribert Rech. Die Befürworter hätten argumentiert, dass es zur Vermeidung von Härtefällen notwendig sei, wirtschaftlich und sozial integrierte Ausländer, deren Kinder in Deutschland aufgewachsen oder sogar geboren seien, ein Aufenthaltsrecht einzuräumen. „Uns allen ist klar, dass es hier ganz konkret um das Schicksal von Menschen geht, die schon längere Zeit bei uns sind“, sagte Rech. Bei allem Verständnis für deren Situation müsse man sehen, dass eine Bleiberechtsregelung Personen betrifft, die sich nicht rechtmäßig bei uns aufhalten und deshalb ausreisepflichtig sind. Mehrere Konferenzteilnehmer hätten auch argumentiert, dass durch eine Bleiberechtsregelung der Zuwanderungskompromiss untergraben würde und eine solche Regelung für andere geradezu eine Einladung sein könne, sich mit allen Mitteln einer Aufenthalts-

beendigung zu entziehen. Außerdem sehe das Zuwanderungsgesetz schon jetzt vor, aus humanitären Gründen Aufenthaltserlaubnisse für Personen zu erteilen, die nicht abgeschoben werden könnten und denen auch eine freiwillige Ausreise nicht möglich sei. Auch könnten nach dem neuen Zuwanderungsrecht über Härtefallkommissionen in Fällen von außergewöhnlicher menschlicher Tragweite, denen die allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts unter Umständen nicht gerecht werden, Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.

„Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 ist eine Evaluation des Zuwanderungsgesetzes vorgesehen, in der auch die Prüfung der humanitären Regelungen ausdrücklich angesprochen ist. Wir haben entschieden, uns mit dem Ergebnis dieser Evaluation zu befassen“, betonte Innenminister Rech. Die IMK werde eine länderoffene Arbeitsgruppe auf Ministerebene einrichten, die sich mit der Gesamtproblematik gegebenenfalls Verfahrensvorschläge entwickelt.“

Die Beschlüsse der IMK sowie kritische Stellungnahmen zu diesem unbefriedigenden Ergebnis haben wir dokumentiert unter

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/IMK_Karlsruhe_PE_091205.pdf

3.3 Innenminister Beckstein Vorsitzender der "länderoffenen Arbeitsgruppe auf Ministerebene" zum Bleiberecht

2006 ging der IMK-Vorsitz turnusgemäß auf den Freistaat Bayern über. Staatsminister Dr. Beckstein richtet die beiden Innenministerkonferenzen aus, die 4./5. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen und 16./17. November 2006 in Nürnberg stattfinden, vgl.

www.innenministerium.bayern.de/ministerium/imk/

Aus Anlass der Übergabe des IMK-Vorsitzes erklärt Beckstein am 26.01.2006 unter anderem

<http://www.innenministerium.bayern.de/ministerium/imk/presse/15745>

4.1 Evaluation des neuen Zuwanderungsrechts

Hierzu wies Beckstein zunächst auf den entsprechenden Beschluss der IMK vom 7./8.12.2005 hin. (...)

Der neue IMK-Vorsitzende Beckstein leitet diese länderoffene Arbeitsgruppe. Sie soll auf der Grundlage einer Evaluierung der Anwendungspraxis prüfen, ob überhaupt ein Handlungsbedarf besteht. Gegebenenfalls werden dann Verfahrensvorschläge entwickelt. "Zunächst muss eine gründliche und seriöse Evaluierung dieser Neuregelungen erfolgen, die ihre Zeit benötigt. Mangels verfügbarer Auswertungen des Ausländerzentralregisters zu den neuen Aufenthaltstiteln werden belastbare Ergebnisse vermutlich erst im Frühjahr vorliegen. Auch der Koalitionsvertrag sieht

vor, dass die humanitären Zielsetzungen des Zuwanderungsgesetzes überprüft werden sollen. Das Ergebnis einer derartigen Überprüfung darf nicht durch eine übereilte Altfallregelung vorweggenommen werden", so Beckstein.

4.2 Rückkehr von Ausreisepflichtigen

In der IMK wird es laut Beckstein 2006 vor allem darum gehen, die Rückführung nach Afghanistan auch tatsächlich in Gang zu bringen: "Nur wenn klar ist, dass der Ausreisepflichtige mit seiner Abschiebung rechnen muss, wird es auch freiwillige Ausreisen in größerer Zahl geben. Insoweit wird die IMK die Bundesregierung um verstärkte Anstrengungen hinsichtlich einer Rückübernahmevereinbarung mit der afghanischen Regierung bitten."

Auch Rückführungen in den Irak dürfen laut Beckstein kein Tabuthema mehr sein. Nach der Aufnahme der Flugverbindungen in den Nordirak bedarf es einer gründlichen Prüfung, ob nicht zumindest mit Rückführungen bestimmter Gruppen in diese Region in diesem Jahr begonnen werden kann. Die Abschiebung von Straftätern und Sicherheitsgefährdern, i. d. R. mit Sicherheitsbegleitung durch die Bundespolizei, muss jedenfalls in gravierenden Fällen generell möglich sein.

"Insgesamt bedarf es verstärkter Anstrengungen, die Ausreiseverpflichtung auch tatsächlich durchzusetzen. Da fehlende Papiere wie insbesondere Heimreisedokumente ein Haupthindernis für eine zeitnahe Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung sind, müssen wir dieses Thema mit neuem Elan angehen", so Beckstein abschließend.

Deutlich wird, das Beckstein die Arbeitsgruppe und die mangelhafte Datenlage (vgl. unten) offenbar dazu benutzen will, eine Lösung weiter aufzuschieben. Um so dringender ist daher jetzt eine - rechtlich ebenso gut mögliche - gesetzliche Lösung der Frage des Bleiberechts.

3.4 Daten zur Zahl der langjährig Geduldeten und Asylsuchenden

Anfrage zur Situation von in Deutschland geduldeten Personen

Die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage Fraktion "Die Linke" zur "Situation von in der BR Deutschland geduldeten Personen" - BT-Drs 16/307 v. 21.12.2005

<http://dip.bundestag.de/btd/16/003/1600307.pdf> - (4,5 MB!) -

enthält umfassende Daten zu den in Deutschland längerfristig ohne sicheren Status lebenden Flüchtlingen.

Die Antwort enthält Tabellen mit Zahlen der in Deutschland lebenden Flüchtlinge, aufgegliedert nach

- Deutschland insgesamt sowie den einzelnen Bundesländern,
- Asylsuchenden und Geduldeten,
- Aufenthaltsdauer (mehr als 2 Jahre, mehr als 4 Jahre, mehr als 5 Jahre, mehr als 8 Jahre, mehr als 11 Jahre) und
- allen Herkunftsländern.

Bundesweit ergeben sich daraus folgende Zahlen (aufsummiert und gerundet):

Geduldetete

über 11 Jahre in Deutschland 48.000
über 8 Jahre in Deutschland 72.000
über 5 Jahre in Deutschland 120.000
über 3 Jahre in Deutschland 157.000
über 2 Jahre in Deutschland 173.000

Asylsuchende

über 11 Jahre in Deutschland 5.000
über 8 Jahre in Deutschland 9.000
über 5 Jahre in Deutschland 19.000
über 3 Jahre in Deutschland 34.000
über 2 Jahre in Deutschland 42.000

Unklare Datenlage zu Geduldeten und "Ausreisepflichtigen"

Die Gesamtzahl der derzeit hier lebenden Geduldeten hat die Linke in einer weiteren Anfrage erfragt (BT-Drs 16/164 <http://dip.bundestag.de/btd/16/001/1600164.pdf>), demnach lebten Ende November 2005 insgesamt 192.941 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland.

Die Gesamtzahl der derzeit hier lebenden "ausreisepflichtigen Ausländer" wird vom BMI derzeit jedoch mit "knapp 300.000" angegeben. Auf Nachfrage zur Differenz von 100.000 zur Zahl der Geduldeten erklärte MR Schürmann, Leiter des Referates "Rückführung" beim BMI auf einer Veranstaltung am 30.01.2006 in Berlin, die Geduldeten seien eben nur "eine Teilmenge" der "ausreisepflichtigen Ausländer". Die übrigen Ausländer seien gerade "in Abschiebung begriffen".

Dies erklärt die Differenz jedoch nur unzureichend, denn bei ca. 30.000 Abschiebungen im Jahr mögen vielleicht 3000 jeweils "in Abschiebung begriffen" sein, weitere 3000 sich ohne Duldung in Abschiebehaft befinden, und vielleicht weitere 3000 ausreisepflichtige (weil bestandskräftig ausgewiesene) Ausländer ohne Duldung in Straf- oder Untersuchungshaft sitzen.

Bleiben immer noch etwa 90.000 Ausländer, deren Status unklar ist, die möglicherweise an Stelle der ihnen nach dem Aufenthaltsgesetz eigentlich zustehenden Duldung (vgl. BVerwG 1 C 3.97 v. 25.9.97, InfAuslR 1998, 12) von den Ausländerbehörden nur eine "Grenzübertrittsbescheinigung" und auf diese Weise illegalisiert wurden?

Rückgang der Zahl hier lebender Asylsuchender

Die Gesamtzahl der derzeit hier lebenden Asylsuchenden wurde von der Linken nicht erfragt und ist auch bei www.bamf.de nicht veröffentlicht. Klar ist jedoch, dass die Zahl aufgrund des Abarbeitens der Anträge bei BAMF und Gerichten derzeit stark (mehr noch als die Zahl der Asyltragsteller) zurückgeht. Sie lag

Ende 1999 bei 264.000

Ende 2000 bei 200.000

Ende 2001 bei 191.000

Ende 2002 bei 164.000

Ende 2003 bei 128.000

Ende 2004 bei 86.000

und dürfte seitdem weiter - auf ca. 50 - 60.000 - zurückgegangen sein.

(vgl. BAMF, Migration, Integration und Asyl in Zahlen, Seite 80,

www.bamf.de → Statistik → Migration und Asyl)

3.5 Keine Daten zur Evaluation des Zuwanderungsgesetzes...

Die Antwort der Bundesregierung zur o.g. Anfrage der Linken (BT-Drs 16/307 <http://dip.bundestag.de/btd/16/003/1600307.pdf>) enthält auch die entlarvende Aussage, dass Daten zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes im Ausländerzentralregister nicht erfasst wurden, weshalb auch die angekündigte Evaluation schon mangels Datengrundlagen derzeit gar nicht möglich sein dürfte:

Frage: "13. Wie viele Personen haben nach dem 1. Januar 2005 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die zuvor keinen Aufenthaltstitel (nach altem oder neuem Recht) oder eine Duldung besaßen, und was war die Rechtsgrundlage zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (bitte nach Rechtsgrundlagen getrennt auflühren)?"

Antwort: "Zum Stichtag 30. November 2005 waren im Ausländerzentralregister 678 693 Ausländer erfasst, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besaßen, diese also im Jahr 2005 erhielten. Angaben zu den einzelnen Rechtsgrundlagen für die erteilten Aufenthaltserlaubnisse liegen der Bundesregierung ebenso wenig vor wie Angaben zu der Frage, wie viele dieser Personen zuvor keinen Aufenthaltstitel oder

eine Duldung besaßen."

Wie aus dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), bei dem seit 1.1.2005 auch das AZR geführt wird, zu hören war, wurden beim AZR die erteilten Aufenthaltstitel lediglich nach "Niederlassungserlaubnis" und "Aufenthaltserlaubnis" erfasst, nicht jedoch auch nach Aufenthaltszweck (Rechtsgrundlage), sowie nach dem Status vor Erteilung des Aufenthaltstitels.

Scheinbar hat hier jemand der von Schily angekündigten Vereinfachung des Ausländerrechts durch die Reduzierung auf nur noch zwei Aufenthaltstitel geglaubt?

Aus dem BAMF war zu hören, dass die mangelhafte Datenerfassung nicht etwa auf eine fehlende gesetzliche Grundlage, sondern auf Mängel der eingesetzten Software zurückzuführen ist. Man werde ab 2006 alle genannten Daten erfassen und wolle jetzt auch die für 2005 noch fehlenden Daten bei den zuständigen Behörden nachträglich erheben...

Für die Frage des Übergangs von der Kettenduldung zur Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind jedoch vor allem die Daten aus 2005 relevant, weniger die aus 2006. Angesichts der Überlastung der Ausländerbehörden wird da die angekündigte "Evaluation" des Zuwanderungsgesetzes wohl noch sehr lange auf sich warten lassen...

4. Gesetzentwürfe für ein Bleiberecht

Politisch zu fordern ist jetzt, dass die Gesetzentwürfe der Grünen und der Linken für ein Bleiberecht zusammen mit dem Zweites Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz in den Ausschüssen debatiert werden.

4.1 Der Antrag der FDP

<http://dip.bundestag.de/btd/15/005/1500538.pdf>

Die FDP sah bereits im März 2003 in ihrem Alternativentwurf zum rot-grünen Zuwanderungsgesetz eine gesetzliche Bleiberechtsregelung vor (BT-Drs 15/538 v. 11.03.03).

Der FDP-Entwurf enthielt einen zusätzlichen "§ 105a AufenthG - Übergangs- und Altfallregelung", der eine Aufenthaltserlaubnis vorsah, wenn der Ausländer sich bei Inkrafttreten des AufenthG seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufhält, die Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert hat, in einem Arbeitsverhältnis steht, keine Sozialhilfe

bezieht und keine Ausweisungsgründe vorliegen. Rot-Grün griff diesen Vorschlag seinerzeit allerdings nicht auf.

4.2 Der Antrag der Grünen

<http://dip.bundestag.de/btd/16/002/1600218.pdf>

Erst nach ihrem Wechsel in die Opposition forderten auch die Grünen ein gesetzliches Bleiberecht (BT-Drs 16/218 v. 14.12.05): Nach einem zusätzlichen § 104a AufenthG "kann" nach fünf Jahren Aufenthalt am Stichtag 31.12.2005 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung, der Passpflicht und der legalen Einreise "kann" abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend anwendbar), und in besonderen Härtefällen (UMF, Gewaltopfer/Traumatisierte) "kann" von der 5 Jahresfrist abgesehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit.

4.3 Der Antrag der Linken

<http://dip.bundestag.de/btd/16/003/1600369.pdf>

Wenig später zog die Linke mit Antrag auf ein gesetzliches Bleiberecht nach (BT-Drs 16/369 v. 17.01.06), der die eher schwammigen Vorgaben des Antrags der Grünen durch klare Regeln ersetzt: Nach einem zusätzlichen § 25a AufenthG "wird" nach fünf Jahren Aufenthalt (ohne Stichtag, d.h. als "permanente" Altfallregelung) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von den Ausschlussgründen der § 10 Abs. 3 und § 11 zu erteilen.

Bei Familien mit mindestens einem ledigen Kind wird die Frist verkürzt auf 3 Jahre, beim UMF auf zwei Jahre, bei Gewaltopfern und Traumatisierten sollen den Anspruch sofort erhalten. § 5 Abs. 3 erster Halbsatz "ist" anwendbar, d.h. vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung, der Passpflicht und der legalen Einreise "ist" abzusehen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit.

Anders als beim Vorschlag der Grünen ("kann"-Regelung) handelt es sich um eine Anspruchsregelung, die den von uns im Rahmen der "Bleiberechtskampagne" vorgetragenen Forderungen entspricht.

4.4 Bundestagsdebatte zum Bleiberecht am 19.01.2006

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BT_BleibeR_16011.pdf

Die Anträge der Grünen und der Linken wurden am 19.01.2006 ausführlich im Deutschen Bundestag debattiert. Während die FDP (Abg. Hartfried Wolff) und die SPD (Abg. Michael Bürsch) den Antrag der Grünen im Prinzip unterstützen, ihn nur in Nuancen kritisierten, da er etwa bezüglich der Kriterien noch zu ungenau formuliert sei, waren vom Redner der CDU (Abg. Reinhard Grindel) nur diskriminierende Beschimpfungen der übelsten Art zu hören, etwa wenn er behauptet hier soll "Kriminellen, die ihre Kinder zur Koranschule schicken" ein Aufenthaltsrecht ermöglicht werden.

(Anmerkung: Die im o.g. Protokollauszug der Debatte vom 19.01.2006 enthaltene "namentliche Abstimmung" bezieht sich nicht auf das Bleiberecht, sondern auf den vorigen TOP "Abriss des Palastes der Republik", der mit der Abstimmung an diesem Tag endgültig besiegelt wurde...)

4.5 Grüner Gesetzentwurf zur Verbesserung der Situation "illegaler"

<http://dip.bundestag.de/btd/16/004/1600445.pdf>

Die grüne Bundestagsfraktion hat am 24.01.2006 einen Gesetzentwurf zum Thema "Verbesserung der sozialen Situation von Ausländerinnen und Ausländern, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben" (BT-Drs. 16/445) vorgelegt.

Der Gesetzentwurf soll Hindernisse beim Zugang von Ausländern ohne Aufenthaltsstatus zu einer medizinischen Notversorgung, ihren Möglichkeiten Ansprüche auf Lohnzahlung vor Gericht einzuklagen, sowie beim Zugang ihrer Kinder zu Kindergärten und Schulen abbauen. Krankenhäuser, Schulen und Arbeitsgerichte sollen aus der Meldepflicht nach § 87 Abs. 2 AufenthG (sog. "Denunziationsparagraf") herausgenommen und die Strafbarkeit von Beihilfe zum illegalen Aufenthalt für hier lebende Ausländer gemäß § 96 AufenthG (sog. "Schlepperparagraf") eingeschränkt werden.

Entsprechend dem in der Koalitionsvereinbarung enthaltenen "Prüfauftrag auch für den Bereich Illegalität" könnte mit solchen Regelungen im Rahmen der anstehenden Änderung des Aufenthaltsgesetzes - sofern auch bei den Regierungsparteien ein entsprechender politische Wille besteht - zumindest die menschenrechtliche Lage von Ausländern ohne Aufenthaltsstatus verbessert werden.

5. Aktuelle Äußerungen von Regierungspolitikern zum Bleiberecht

Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2006

Bei den "Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht" Ende Januar 2006

<http://www.akademie->

[virtuell.de/akademie.asp?rightLink=events/aktuellesProgramm.asp&leftLink=MID=152](http://www.akademie-virtuell.de/akademie.asp?rightLink=events/aktuellesProgramm.asp&leftLink=MID=152)

war - neben der geplanten Einschränkung des Familiennachzugs durch Anhebung des Nachzugsalters auf 21 Jahre und die vor Einreise zu absolvierende Deutschprüfung - die Diskussion um das Bleiberecht ein zentrales Thema. Die anwesende politische Prominenz (Innenminister Schäuble hatte wegen eines Wahlkreistermins abgesagt) stellte sich den Fragen des Publikums.

Staatsministerin **Prof. Maria Böhmer** (CDU), als Nachfolgerin von Marieluise Beck neue Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, sprach sich für eine - allerdings nicht näher definierte - Bleiberechtsregelung aus.

Peter Altmaier (CDU), neuer Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesinnenministerium, erklärte, die Notwendigkeit einer Bleiberegelung werde sich nach und nach erschließen, die Ergebnisse der IMK-Arbeitsgruppe sollten abgewartet werden. Ab Mitte 2006 käme Bewegung in die Debatte. Vorschläge für Kriterien für eine solche Regelung sollten an ihn geschickt werden.

Dr. Dieter Wiefelspütz, Innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, kritisierte seine eigene Vorgängerregierung und Ex-Innenminister Schily. Die Anwendungshinweise des BMI zum AufenthG seien von spürbarer Ängstlichkeit und Überregulierung gekennzeichnet. Dadurch sei an Schlüsselpunkten, u.a. bei den Kettenduldungen, das Gegenteil von dem angeordnet worden, was der Gesetzgeber beabsichtigt habe. Er fühle sich getäuscht über das, was hier passiert ist, dies sei ein beispielloser Vorgang und müsse korrigiert werden.

Der Arbeitsmarktzugang für Geduldete müsse spürbar erleichtert werden. In vielen Fällen habe die als Erleichterung für die Migranten gedachte Einführung des One-Stop-Governments zu einem Entzug der Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörden geführt. Das sei nicht hinnehmbar.

Zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 erklärte Wiefelspütz, es sei beabsichtigt gewesen, dass etwa 50 % der bisher Geduldeten nach dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollten. Die Regelung greife aber nicht, aufgrund der extrem restriktiven Anwendungshinweise des BMI und einer diesen ohne Not folgenden Praxis der Ausländerbehörden sei das Ziel des Gesetzgebers bei weitem nicht erreicht worden.

Wiefelspütz erklärte, mit ihm werde es kein 2. Änderungsgesetz geben, das keine Bleiberechtsregelung enthält. Insbesondere junge Menschen müssten von einer Bleiberechtsregelung profitieren. Eine Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren halte er nicht für realistisch, 8 Jahre schon.

Fazit: Es ist Bewegung in die politische Debatte gekommen....

...aber: Eine durch den Bundestag zu verabschiedende gesetzliche Bleiberechtsregelung scheint derzeit realistischer als ein entsprechender Beschluss der IMK. Maßgeblich für den Erfolg einer Bleiberechtsregelung ist jedoch vor allem die Frage der Kriterien für eine solche Regelung! Eine Bleiberechtsregelung nach dem Muster des NRW-Vorschlags zur IMK würde mehr kaputt machen als nützen, denn in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit wie z.B. Berlin und Ostdeutschland würde davon aufgrund des faktischen Arbeitsverbotes niemand profitieren.

In der öffentlichen und politischen Debatte sollten wir daher

- den Druck auf die Regierungsfractionen und -politiker im Deutschen Bundestag verstärken, und
- nunmehr vor allem die Kriterien für eine wirksame und großzügige Bleiberechtsregelung in den Vordergrund stellen (berechtigter Personenkreis, bisherige Aufenthaltsdauer, Bereitstellung von Chancen zur Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuche und zur beruflichen Qualifizierung, Zulässigkeit des - ggf. ergänzenden - Bezugs von Sozialhilfe zur Arbeitssuche sowie bei Krankheit, Behinderung, Familien mit Kindern etc.).

PRO ASYL fordert deshalb bereits seit September 2002 gemeinsam mit Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und Flüchtlingsräten eine unbürokratische und großzügige Bleiberechtsregelung und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe

- für Alleinstehende, die seit 5 Jahren in Deutschland leben,
- für Familien mit Kindern, die seit 3 Jahren in Deutschland leben,
- für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit 2 Jahren in Deutschland leben,
- für traumatisierte Kriegsoffer und
- für Opfer rassistischer Angriffe.

Infos zur Kampagne: <http://www.hier.geblieben.net> und <http://www.proasyl.de>